

## Leitlinien für den Bezug von Urlaub der Schülerinnen und Schüler

Gemäss Schulgesetz sind die Schülerinnen und Schüler zu einem regelmässigen Schulbesuch verpflichtet. Darüber hinaus treten im schulischen Alltag Situationen auf, für welche mit schriftlichem Gesuch Urlaub beantragt werden kann. Der Urlaubsbezug während der regulären Unterrichtszeit ist im Schulgesetz und der Verordnung Volksschule geregelt.

- Laut §38 des Schulgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler auf Ersuchen der Eltern das Recht auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Diese können pro Schuljahr zusammengefasst bezogen werden. Der Bezug ist der Klassenlehrperson mindestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen. Es braucht dazu weder eine Angabe von Gründen noch eine Bewilligung durch die Schule. Ein Bezug von freien Halbtagen ist während Schulanlässen sowie an Prüfungstagen (z.B. Checks) ausgeschlossen.
- Gemäss §13 der Verordnung Volksschule gibt es weitere wichtige Gründe, für welche Urlaub beantragt werden kann:
  - a) Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
  - b) Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
  - c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
  - d) Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
  - e) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

### An der Schule Schöffland gelten für Urlaubsgesuche folgende Regelungen:

- Urlaubsgesuche müssen schriftlich mit dem Dokument 'Urlaubsgesuch: Antragsformular' eingegeben werden. Für den Bezug der unterrichtsfreien Halbtage gemäss § 38 des Schulgesetzes muss kein Antragsformular erstellt werden.
- Der Urlaubsgrund muss im Antragsformular begründet werden. Die Schule entscheidet, ob z.B. ein Urlaubsgrund gemäss §13 vorliegt.
- Gesuche bis 2 Tage bewilligt die Klassenlehrperson. Liegen keine besonderen Gründe für den Urlaub vor, müssen freie Halbtage eingesetzt werden.
- Für besondere Anlässe gemäss §13 der Verordnung Volksschule müssen keine unterrichtsfreie Halbtage eingesetzt werden.
- Beim Bezug von längeren Urlauben müssen zuerst die freien Unterrichtshalbtage gemäss §38 des Schulgesetzes eingesetzt werden.
- Alle Anträge müssen der Klassenlehrperson abgegeben werden. Diese leitet den Antrag bei Bedarf der Schulleitung weiter.
- An den Zyklen 1, 2 und 3 können in der Regel pro Zyklus je bis 5 Unterrichtstage Urlaub beantragt werden. In der gesamten Schulzeit kann in der Regel ein Urlaub ab 6 Unterrichtstage einmalig beantragt werden. Anträge ab 3 Tagen (ausser Schnupperlehren) werden von der Schulleitung geprüft.
- Begründete Anträge bis 10 Unterrichtstage Urlaub müssen mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin der Klassenlehrperson (bei mehreren Kindern den Klassenlehrpersonen) eingegeben werden. Bei Anträgen über 10 Unterrichtstagen Urlaub beträgt die Frist 4 Wochen.
- Schnupperlehren sollten, wenn möglich, in den Ferien stattfinden. Ist dies nicht möglich, muss ein schriftliches Gesuch mit der Bestätigung des Schnupperlehrbetriebes an die Klassenlehrperson gestellt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler bzw. die Eltern sind dafür verantwortlich, dass nach der Bewilligung des Urlaubs umgehend alle betroffenen Lehrpersonen über die Absenz informiert werden.
- Die Eltern sind in Absprache mit den Lehrpersonen dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- oder nachgeholt wird.